



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9988/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Freigang von Neonazi Gottfried Küssel“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das urteilsmäßige Strafende wird im ersten Quartal 2019 erreicht.

Zu 2:

Bislang hat das Vollzugsgericht eine bedingte Entlassung zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß § 46 Abs. 1 StGB (iVm. § 152 Abs. 1 Z 1 StVG) bzw. gemäß § 46 Abs. 2 StGB (iVm. § 152 Abs. 1 Z 2 StVG) abgelehnt.

Zu 3:

Grundsätzlich werden Insassen vor Antritt von mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen über alle damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten nachweislich belehrt.

Im Wesentlichen enthält diese Belehrung folgende Punkte:

- Das Mitbringen von Gegenständen und Utensilien bei der Rückkehr in die Justizanstalt ist verboten.
- Verbot des Konsums mohnhaltiger Speisen (Harntest) und nicht verschriebener Medikamente.
- Der Konsum von verbotenen Substanzen wird verwaltungsrechtlich oder strafrechtlich sanktioniert.
- Es gilt die 0,0 Promille Grenze. Die Strafgefangenen dürfen bei Wiederantritt ihrer Freiheitsstrafe in ihrem Bewusstseinszustand nicht beeinträchtigt sein.

- Es darf das österreichische Bundesgebiet nicht verlassen werden.
- Jede außerhalb der Justizanstalt eingenommene Medikation ist zu melden.
- Vor Inanspruchnahme eines Arztes ist – soweit möglich – die Justizanstalt zu kontaktieren.
- Die Strafgefangenen haben sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten.
- Der Insasse stimmt einer Röntgenuntersuchung zu, falls diese nach seiner Rückkehr von der Vollzugslockerung notwendig werden sollte.

Bei der Rückkehr von den mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen werden regelmäßig Kontrollen der Atemluft durchgeführt. Harnstungen erfolgen stichprobenartig. Für allfällig vereinbarte Termine muss der Insasse Zeitbestätigungen vorlegen.

Diesem Prozedere unterliegt auch die angefragte Person.

Zu 4:

Ja, im gesetzlich vorgesehenen Rahmen und – soweit mir bekannt – ohne irgendwelche Auffälligkeiten oder Probleme.

Zu 5 und 7:

Beide wurden im ersten Halbjahr 2015 – in einem Fall bedingt (gemäß § 46 Abs. 1 StGB), im anderen Fall zum regulären Strafe – entlassen. Einer darüberhinausgehenden personenbezogenen Beantwortung steht die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes entgegen.

Zu 6:

Die angefragte Person hat sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Haft befunden. Uns liegen daher auch – diese Person betreffend – keinerlei Informationen für die Zeit nach der Haftentlassung vor.

Wien, 16. September 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

